

18. 10. 74

Schriftliche Anfrage

Betreff: **Berufung der Oberstudienrätin Dr. U. auf einen Lehrstuhl der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg**

Die Berufung der Oberstudienrätin Dr. Ingeborg Maria U. auf einen Lehrstuhl der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg hat zum Rücktritt der Professoren Prof. Dr. Eberhard K. und Prof. Dr. Dieter T. als Dekan bzw. Prodekan der Philosophischen Fakultät geführt.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, daß Frau Dr. U. lediglich aufgrund der Sondervoten berufen wurde und daß die Fülle der negativen Gutachten und gutachtlichen Äußerungen hinsichtlich der Berufung von Frau Dr. U. außer acht blieben?
2. Trifft es weiter zu, daß die Entscheidungen des Ministers, Frau Dr. U. zu berufen, sachlich nicht begründet wurde?
3. Trifft es des weiteren zu, daß Frau Dr. U. als promovierte Psychologin bisher nur eine Arbeit aus dem Bereich der anglistischen Didaktik vorgelegt hat, die von mehreren Gutachtern negativ beurteilt wurde?
4. Trifft es zu, daß dem Vorschlag der Universität Würzburg, eine neue Berufungsliste vorzulegen, nicht Rechnung getragen wurde?
5. Trifft es des weiteren zu, daß sich sowohl Professoren als auch Assistenten der Universität Würzburg negativ zur Berufung von Frau Dr. U. geäußert haben?
6. Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um zukünftig einer Mißachtung der Rechte der Universitäten vorzubeugen?
7. Sieht sich die Staatsregierung veranlaßt, die Berufung von Frau Dr. U. aufgrund der Vorgänge an der Universität Würzburg zurückzunehmen?

München, den 9. September 1974

Dr. Böddrich, Laufer
(beide SPD)

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Nr. I/14 – 2/149 916

München, den 18. Oktober 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Böddrich und Laufer vom 9. September 1974 betreffend Berufung der Oberstudienrätin Dr. U. auf einen Lehrstuhl der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg

Schreiben vom 17. Sept. 1974 B I KA Nr. 16 661/1974

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Böddrich und Laufer beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß ich Oberstudienrätin Dr. Ingeborg Maria U. den Ruf auf den Lehrstuhl für die Didaktik der englischen Sprache und Literatur an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg aufgrund eines Sondervotums erteilt habe. Der Ruferteilung ist eine eingehende Prüfung aller vorliegenden Gutachten, auch der negativen, vorausgegangen; außerdem habe ich die wissenschaftlichen Arbeiten von Oberstudienrätin Dr. U. in monatelangem Studium einer eingehenden Prüfung unterzogen. Mitberücksichtigt wurde auch, daß Oberstudienrätin Dr. U. die für die Besetzung eines fachdidaktischen Lehrstuhls grundsätzlich notwendigen Voraussetzungen einer Ausbildung für das Lehramt, einer schulpraktischen Tätigkeit und einer langjährigen hochschuldidaktischen Erfahrung in geradezu idealer Weise vereint und daß es im Hinblick auf die psychologischen und pädagogischen Grundlagen einer jeden Fachdidaktik bei der Besetzung eines fachdidaktischen Lehrstuhls nicht allein auf das Urteil von Fachwissenschaftlern ankommen kann.

Zu 2.:

Der Universität Würzburg gegenüber wurde die Ruferteilung, die stets an den zu Berufenden ergeht und von der die zuständige Universität regelmäßig nur durch Übermittlung eines Abdruckes in Kenntnis gesetzt wird, nicht begründet. Eine solche Begründung ist allgemein nicht üblich und erfolgt nach ständiger Übung in keinem Berufungsverfahren.

Zu 3.:

Es trifft weder zu, daß Oberstudienrätin Dr. U. nur in Psychologie promoviert hat, noch daß sie nur eine Arbeit aus dem Bereich der anglistischen Didaktik vorgelegt hat. Nach dem Urteil der Betreuer der Dissertation bestand kein Zweifel, daß die Promotionsarbeit zum wesentlichen Teil in die anglistische Sprachwissenschaft gehört. Die Dissertation ist von

der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg mit „opus eximium“ und von mehreren Gutachtern als habilitationsgleiche Leistung bewertet worden. Neben der Dissertation liegen mehrere Arbeiten aus dem Bereich der Anglistik und Didaktik vor, die ebenfalls eine günstige Beurteilung erfahren haben. Es seien erwähnt eine Arbeit über das britische Bildungswesen, eine Schrift über den Erzähler der Canterbury Tales, eine Untersuchung über Charles Dickens' Bleak House sowie die zur Veröffentlichung vorgesehenen „Didactics of the English Language and Literature in Relation to its Basic Disciplines in German Universities“.

Zu 4.:

Dem Vorschlag der Universität Würzburg auf Rückgabe der erschöpften Berufsliste, die nur einen berufungsfähigen Kandidaten enthielt, habe ich nicht entsprochen, da ich von dem Sondervotum Gebrauch gemacht habe.

Zu 5.:

Einige Professoren der Universität Würzburg haben sich zur Berufung von Oberstudienrätin Dr. U. ableh-

nend geäußert, andere Professoren zustimmend. Daß sich auch Assistenten ablehnend ausgesprochen haben, ist mir nicht bekannt.

Zu 6.:

Die Staatsregierung wird künftig ebenso wie in der Vergangenheit die Rechte der Universitäten, als deren Wahrer sie sich ansieht, sorgfältig achten. Zu diesen Rechten der Universität gehört auch die Vorlage von Sondervoten. Der Landtag hat dieses Recht in Art. 2 Abs. 3 des Eingliederungsgesetzes verankert; auch die Universität Würzburg sieht es in ihrer Satzung ausdrücklich vor.

Zu 7.:

Zu einer Zurücknahme des Rufes besteht keine rechtliche Möglichkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Maier
Staatsminister